



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
9646 /AB
11. Jan. 2012
zu 9784 /J

GZ: BMG-11001/0329-I/A/15/2011

Wien, am 9. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9784/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
Stadt-Salzburg	gesamt 22 Wildtiere gemeldet					22
Salzburg-Umgebung	1	10	51	2	0	64
Hallein	0	0	40	10	0	50
St.Johann/Pongau	0	34	19	0	0	53
Tamsweg	0	32	40	0	0	72
Zell am See	0	1	31	0	0	32
Gesamt						293

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der

Behörde zu rechtfertigen. Weitere Information erfolgt durch einschlägige Presseaussendungen, Broschüren und die Homepage des Landes Salzburg.

Frage 4:

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

Frage 5:

Im Magistrat der Stadt Salzburg werden Meldungen im Amt für öffentliche Ordnung entgegengenommen. In den Bezirken Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See durch den Veterinärdienst der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

Frage 6:

Im Magistrat der Stadt Salzburg werden die Meldungen mittels elektronischem Akt bzw. durch regelmäßige Kontrollen des Amtstierarztes/der Amtstierärztin und des Revisionsdienstes aktuell gehalten. Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Es wurden insgesamt 2 Strafen verhängt:

Hallein: 1

Tamsweg: 1

Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
Stadt-Salzburg	22
Salzburg-Umgebung	16
Hallein	2
St.Johann/Pongau	3
Tamsweg	5
Zell am See	1

